

FRIEDHOFSSATZUNG

Grabeskirche St. Elisabeth

für die Nutzung der Grabeskirche St. Elisabeth als Urnenbeisetzungsstätte

Der Kirchenvorstand, der Pfarre Sankt Vitus Mönchengladbach, vertreten durch den Grabeskirchen-Ausschuss, hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW – BestG NRW - vom 17.6.2003 (GV NRW S. 313) nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kirche St. Elisabeth, Mönchengladbach-Eicken ist der heiligen Elisabeth von Thüringen geweiht. Diese Kirche diente 75 Jahre lang als Ort an dem Menschen getauft wurden und ihren Weg mit Christus begonnen haben. Viele haben dort auch die weiteren Sakramente ihres Lebens empfangen.

Diese Kirche soll nun als Beisetzungsstätte und Ort des Gebetes dienen. Sie steht an der Schwelle des irdischen zum ewigen Leben als Zeichen unseres christlichen Glaubens.

Wir nennen sie „Grabeskirche St. Elisabeth“.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Kirchengemeinde St. Elisabeth und ab dem 01.01.2010 Kirchengemeinde St. Vitus (im Folgenden als Träger bezeichnet) verwaltete Grabeskirche St. Elisabeth an der Ecke Hohenzollernstraße/Bergstraße in Mönchengladbach.

Die Einrichtung fungiert als Friedhof und im Altarraum steht sie als kirchliche Gottesdienststätte zur Verfügung.

Die Einrichtung wird im Folgenden bezeichnet als Grabeskirche St. Elisabeth.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Urnenbeisetzungsstätte in der Grabeskirche St. Elisabeth ist Bestandteil der Pfarre Sankt Vitus Mönchengladbach, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Maria Rosenkranz und St. Elisabeth und den kath. Gemeinden St. Albertus, St. Mariä Himmelfahrt und St. Barbara in Mönchengladbach.

Sie dient der Bestattung aller Personen, die hier ein Begräbnis wünschen.

(2) Die Zustimmung des Trägers zu einer Bestattung setzt voraus, dass die Bestattung von einem Geistlichen oder einem anerkannten Vertreter (zuständig ist immer die Wohnortgemeinde) oder von einem Beauftragten einer Religionsgemeinschaft oder von einem von uns genehmigten Trauerredner (bei konfessionslosen) vorgenommen wird. Eine Beisetzung kann nur mit Segen und mit Namensnennung erfolgen.

(3) Die Kirche dient dem Gedächtnis der Verstorbenen. Als Haus des Gedenkens steht sie allen offen, die sich dort zum stillen oder gemeinsamen Gebet einfinden. Den Verstorbenen gewidmete Andachten, Gottesdienste, Totenvespern, Auferstehungsfeiern und Exequien sind ausdrücklich erwünscht. An zentralen Gedenktagen wird zu besonderen Gottesdiensten eingeladen. Im Rahmen der Angebote dieser Kirche soll wöchentlich zum Gedenken der Verstorbenen eine Hl. Messe stattfinden.

(4) Die Kirche kann auch genutzt werden als Ausgangsort für Erdbestattungen auf anderen Friedhöfen oder vor der Kremierung. Dazu sollte der Sarg oder Urne während der Abschiedsfeier bzw. des Trauergottesdienstes oder der Hl. Messe in der Kirche stehen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Grabeskirche kann aus zwingendem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dies gilt entsprechend für einzelne Urnenplätze.

(2) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt dem Friedhofsträger bekannt ist.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Verursacher der Schließung oder Entwidmung in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Grabeskirche ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet, in der Regel 10.00 bis 18.00 Uhr. Der/die nächste(n) Angehörige(n) eines Verstorbenen, die außerhalb der festgesetzten Zeiten Zutritt zur Grabeskirche erhalten möchten, können dies in Absprache und unter Zustimmung des Trägers vereinbaren.

(2) Der Träger kann das Betreten der Grabeskirche aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten in und vor der Urnenbeisetzungsstätte

(1) Jeder hat sich in und vor der Grabeskirche der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Grabeskirche nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) In und vor der Grabeskirche ist es insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Trägers und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden.

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

c) an Sonn- und Feiertagen, bei einem Gottesdienst oder einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

d) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

e) Druckschriften zu verteilen.

f) die Grabeskirche, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) zu lärmern oder zu spielen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung unmittelbar zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Trägers und sind mindestens 4 Werktage vorher anzumelden. Der Träger kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und deren Ordnung vereinbar sind.

§ 6 Durchführung gewerblicher Arbeiten

(1) Bestatter und sonstige Gewerbetreibende dürfen sich in und an der Urnenbeisetzungsstätte erst gewerblich betätigen, wenn sie dazu vom Träger zugelassen sind, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann vom Träger durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte erfolgen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in und an der Urnenbeisetzungsstätte schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur

während der vom Träger festgesetzten Zeit (in der Regel werktags von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr) durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Träger die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind schnellstmöglich nach Eintritt des Todes, jedoch mindestens 4 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beisetzungstermin beim Träger anzumelden.
Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Mit der Anmeldung einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, ist die Beisetzungsberechtigung durch Vorlage der Erwerbsurkunde – ersatzweise einer Erlaubnis des Nutzungsberechtigten – nachzuweisen oder die Nutzungsrechtsübertragung ist unter Beachtung des § 14 Abs. 2 zu beantragen.
- (3) Der Träger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Nach Möglichkeit sind dabei die Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen zu berücksichtigen.
- (4) Bestattungen an Samstagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen vom Träger genehmigt.

§ 8 Säрге und Urnen

(1) Eine Erdbestattung in einem Sarg ist in und an der Urnenbeisetzungsstätte nicht möglich. Jedoch kann der Sarg für eine Abschiedsfeier, einen Gottesdienst oder für Exequien bzw. ein Auferstehungsamt vor seiner Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof oder auch vor der Kremierung neben dem Altar platziert werden. Das gleiche gilt für eine Urne, die auf einem anderen Friedhof beigesetzt wird.

§ 9 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können als heilige Messe (als Exequien - und Auferstehungsamt), als Wortgottesdienste und Abschiedsfeiern durchgeführt werden. Für die Liturgie ist immer der Leiter der Trauerfeier bzw. die Wohnortgemeinde zuständig.
 - (2) Im Falle eines Sarges kann der Träger die Benutzung des Feierraumes untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
 - (3) Die Musikinstrumente in der Kirche dürfen grundsätzlich nur von den hierzu besonders zugelassenen Musikern gespielt werden.
 - (4) Die Ausschmückung der Urnenaufbahrungsstätte und ggf. des Altarraumes ist mit dem Träger abzustimmen. Kränze und Gestecke rund um die Urnenaufbahrungsstätte oder den Sarg sind zugelassen, sofern sie nach Beendigung der Trauerfeier an den für sie bestimmten Platz des Gedenkens gebracht werden. Dort dürfen sie bis zu 14 Tage gemäß § 20 (2) verbleiben.

§ 10 Öffnen und Verschließen der Urnenplätze

- (1) Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Trägers oder von ihm Beauftragten.

(2) Die Urnenplätze werden in Normgröße mit unterschiedlichen Verschlussplatten aus Stein angeboten. Durch Beschriftung, Verzierung und Bearbeitung darf das Verschlusssystem, die Stabilität und der Charakter der Schreine nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Die bereits vergebenen Nutzungsrechte über 20 Jahren Ruhezeit bleiben bestehen. Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Urnen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, ist auch derjenige antragsberechtigt, auf den das Nutzungsrecht gemäß § 14 Abs. 2 übergehen würde.

(3) Umbettungen werden vom Träger durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von diesem bestimmt

(4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dieser ist auch zur Wiederherrichtung der Grabstätte, aus der umgebettet wurde, verpflichtet.

(5) An Umbettungen nehmen nur die vom Träger zugelassenen Personen teil

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die vorhandene Aschekapsel in ein Gemeinschaftsgrab in der Krypta der Grabeskirche gegeben.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Urnen in der Grabeskirche St. Elisabeth werden in die von den Angehörigen bzw. von den Verstorbenen zu ihren Lebzeiten ausgesuchten Plätze hineingesetzt. Die Größe der Urnengrabstätte ist genormt und wird mit einer passenden Steinplatte verschlossen. Die Auswahl der Beschriftung und die Art der Steinplatte wird vor der Beisetzung mit dem Träger festgelegt.

Bei den Urnengrabstätten wird in Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätte unterschieden.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Grabeskirche St. Elisabeth. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen der Urnenbeisetzungsstätte sind zu dulden.

(3) Die Plätze in den Grabstätten bleiben Eigentum der Angehörigen. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen. Sollte sich innerhalb von 6 Monaten kein Eigentümer finden, geht der Platz in das Eigentum des Trägers über.

(4) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person Nutzungsberechtigt sein.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Kirchengemeinde nicht ersatzpflichtig.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Ausnahme der Fälle des Satzes 2 nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Erwerbssurkunde.

(6) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Urnenwahlgrabstätten

b) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Doppel- und Familiengrabstätte)

Urnenwahlgrabstätte bedeutet, der Käufer kann sich den Platz aussuchen. Dies gilt für alle Urnenbeisetzungen an diesem Ort.

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind zusammenhängende Urnenplätze, die der Aufnahme mehrerer Urnen dienen.
Das Nutzungsrecht für alle Urnenplätze einer Gemeinschaftsgrabstätte endet zum selben Zeitpunkt.

§ 14 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigte von Urnenwahlgrabstätten haben das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge – mit deren Zustimmung – auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte und Lebensgefährte, b) die Kinder
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) die Eltern, e) die Geschwister,
- f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen und Verlobte

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird der Älteste innerhalb der jeweiligen Gruppe Nutzungsberechtigter.

- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur unentgeltlich und mit vorheriger Zustimmung des Trägers möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

V. Formen des Gedenkens

§ 15 Orte und Zugang

Die Grabeskirche St. Elisabeth ist Bestandteil der Gemeinde. Die Kirche ist entsprechend § 4 geöffnet.

Neben der Kirche befinden sich Gesellschaftsräume, die von Angehörigen der in der Grabeskirche beigesetzten Verstorbenen als Treffpunkte beim Träger angefragt werden können. Diese Räume dienen in erster Linie der Vor- und Nachbereitung der Beisetzungen.

Sie können auch als Trauercafé genutzt werden oder für Gesprächsrunden und Trauerseminare. Eine Bewirtung ist nur nach Absprache möglich, wird aber nicht durch die Kirchengemeinde durchgeführt.

Einzelgespräche mit den pastoralen Mitarbeitern der Gemeinde oder mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern anderer Religionsgemeinschaften sind nach Terminvereinbarung oder festen Sprechstunden ebenfalls in diesen Räumlichkeiten denkbar.

§ 16 Gottesdienste

Der Altar darf ausschließlich zur Feier der Heiligen Messe, von Exequien, Auferstehungsämtern und Wortgottesdiensten mit oder ohne Kommunionfeier dienen. Bei Wortgottesdiensten kann er auch als „Tisch des Wortes“ dienen, auf dem die Heilige Schrift exponiert ist, dienen.

Auf Anfrage kann auch das Abendmahl der anderen christlichen Konfessionen dort gefeiert werden. Außer den für Eucharistiefeier und Abendmahl notwendigen liturgischen Geräten, Tüchern und Bücher sowie dem üblichen Kerzen- und Blumenschmuck darf auf dem Altar nichts deponiert werden.

Als normaler Ort der Urne oder des Sarges für die Abschiedsliturgie ist der Platz vor dem Altar vorgesehen.

§ 17 Andachten

Zu Andachten treffen sich im Andenken an einen oder mehrere Verstorbene - unabhängig von einer unmittelbaren Beisetzung - Gleichgesinnte, um gemeinsam zu beten, zu meditieren, zu hören und zu singen. Die Totenvesper am Vorabend einer Beisetzung ist dafür ein Beispiel.

§ 18 Abschiedsfeiern

Abschiedsfeiern stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer anschließenden Beisetzung oder Kremierung.

Abschiedsfeiern müssen von einem Geistlichen, einem anerkannten Vertreter oder von einem Beauftragten einer Religionsgemeinschaft geleitet werden.

§ 19 Beisetzungen

Beisetzungen erfolgen in der Grabeskirche in den dafür vorgesehenen Urnengrabstätten oder in einer der Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 13 oder auf auswärtigen Friedhöfen.

§ 20 Kränze, Blumen, Gestecke, Lichter

- (1) Kränze, Blumen und Gestecke können während der Gottesdienste und Abschiedsfeiern, die der Beisetzung unmittelbar vorausgehen, um die Urne oder den Sarg herum auf den Boden gelegt werden.
- (2) Nach der Beisetzung können die Kränze, Blumen und Gestecke bis zu 14 Tage am Fuß der Urnengrabstätte verbleiben. Eine Entsorgung kann entweder über den Nutzungsberechtigten oder über den Träger (lt. Gebührenordnung) vereinbart werden.
- (3) Blumen, Lichter und Erinnerungsgegenstände können nur an den dafür vorgesehenen Stellen deponiert werden (siehe § 23).

§ 21 Ort des Gedenkens

- (1) Im Hauptschiff und den Seitenschiffen gibt es Sitzplätze, die den nächsten Angehörigen als Ort des stillen Gebetes, der Erinnerung und der Trauer dienen. Sie laden ein, sich in Ruhe niederzulassen ohne gestört zu werden oder jemanden zu stören.
- (2) Beisetzungen werden vom Träger in einem Totenbuch dokumentiert. Dieses Totenbuch liegt in der der Grabeskirche aus.

VI. Schlussvorschriften

§ 22 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Grabeskirche St. Elisabeth, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Grabeskirche St. Elisabeth und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist zum 21.11.2019 in Kraft getreten.

Bekanntmachungsanordnung der Grabeskirche St. Elisabeth:

Die vorstehende Satzung vom 21.11.2019 ersetzt die letztgültige Fassung vom 06.03.2014 für die Grabeskirche St. Elisabeth, Mönchengladbach-Eicken (Friedhofssatzung) und wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

Mönchengladbach im November 2019